

Anlage 1

Technische Anlage für Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern

zur

Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand der Einvernehmlichen Festlegung	28.02.2002
Stand der Technischen Anlage	23.11.2005
Stand der Schlüsselverzeichnisse	23.11.2005
Version	2.5
Gültig ab Monat der Datenlieferung	01/2006

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Inhaltsverzeichnis	Abschnitt 0	Seite: 2	Stand: 08.03.2005

1.	Allgemeines	3
1.1	Versionsführung	4
1.1.1	Änderungshinweise	5
2.	Teilnahmeverfahren / Voraussetzungen	7
3.	Abwicklung des Datenaustausches	8
4.	Datenübermittlungsarten	10
	Die Datenübermittlung ist im Anhang 3 zur Technischen Anlage 1 beschrieben.	10
5.	Aufbau und Struktur der Nutzdaten	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Struktur der Datei	13
	Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an	14
	IK Leistungserbringer	14
	Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung an	15
	IK Leistungserbringer	15
	Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkasso-	16
	vollmacht	16
5.2.1	Dateiaufbau	17
5.2.2	Nachrichtenaufbau	18
5.3	Nachrichteninhalte	23
5.3.1	Service-Segmente	23
5.3.2	Nutzsegmente	25
6.	Fehlerverfahren	39
6.1	Prüfstufe 1	39
6.2	Prüfstufe 2	39
6.3	Prüfstufe 3	40
6.4	Prüfstufe 4	40
7.	Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei	41
8.	Schlüsselverzeichnisse	42

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Allgemeines	Abschnitt 1	Seite: 3	Stand: 05.07.2005

1. Allgemeines

- (1) Die Technische Anlage (Anlage 1) regelt die organisatorischen und technischen Sachverhalte bei Übermittlung der Abrechnung in digitalisierter Form.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Technischen Anlage:

		<u>Version</u>	<u>gültig ab</u>
Anlage 1	= Technische Anlage 1	2.2	15.11.04
Anhang 1	= Struktur Auftragsdatei	1.0	31.01.03
Anhang 2	= Testverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 3	= Datenübermittlungsarten	1.0	31.01.03
Anhang 4	= Erprobungsverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 5	= Kostenträgerdatei	1.0	31.01.03
Anhang 6	= Fehlermeldeverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 7	= Anmeldeverfahren	1.0	31.01.03
Anlage 2	= Abrechnung auf maschinenlesbarem Vordruck	1.0	29.07.03
Anhang	= Anforderung an die Herstellung der Abrechnungsformulare	1.0	29.07.03
Anlage 3	= Schlüsselverzeichnisse	2.3	15.11.04
Anlage 4	= Begleitzettel für Urbelege	1.0	31.01.03
Anlage 5	= Imageverfahren	1.0	offen

- (2) Diese Anlage wird nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von der Festlegung gemeinsam fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung von Inhalten der Festlegung betroffen ist. Die Pflege der Technischen Anlage erfolgt durch Austausch/Ergänzung einzelner Seiten oder ganzer Abschnitte. Der Stand der letzten Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt. Alle Änderungsseiten werden mit dem Änderungsdatum versehen.
- (3) Beim Datenaustausch werden die relevanten internationalen, EG-weiten und nationalen Normen und Standards angewandt.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Allgemeines	Abschnitt 1	Seite: 4	Stand: 05.07.2005

1.1 Versionsführung

Die Systematik der Versionsführung stellt sich wie folgendermaßen dar:

Erhöhung der laufenden Versionsnummer *vor dem Punkt* (x.) bedeutet eine technische Änderung (Programmanpassung ist notwendig).

Erhöhung der laufenden Versionsnummer *nach dem Punkt* (x.) bedeutet eine redaktionelle Änderung (Evtl. keine Programmanpassung).

<i>Version</i>	<i>gültig ab</i>	<i>Änderungsart</i>	<i>Änderung(en) durch</i>
1.0	31.01.200 3		
2.0	29.07.200 3	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1	05.10.200 4	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.2	15.11.200 4	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.3	08.03.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.4	05.07.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.5	23.11.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Allgemeines	Abschnitt 1	Seite: 5	Stand: 05.07.2005

1.1.1 Änderungshinweise

<i>Version</i>	<i>Ab-schnitt</i>	<i>Punkt</i>	<i>Grund</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
2.0	1	1 (1)	Interpretationshinweis	Es wurde zu jedem Dokument die Versionsnummer und das Gültigkeitsdatum eingefügt, um einen Gesamtüberblick über alle zurzeit gültigen Versionen zu erhalten
		1.1	neue Version	Dieser Punkt wurde komplett neu eingefügt
		1.1.1	neue Version	Dieser Punkt wurde komplett neu eingefügt
	5	5.1	Im Edifact nicht relevant	Absatz 9, letzter Satz wurde gestrichen
		5.2.2	neue Version	Aktualisierung der Tabelle Versionsführung für die Nachrichtentypen
		5.2.2.2	Interpretationshinweis	Einfügen ergänzender Hinweise im 2. Absatz und zum Segment MAN
		5.3.1.3	Aktualisierung	Zu Feld S009 wurde das Beispiel aktualisiert.
		5.3.2.1	Interpretationshinweis	Im Segment Fkt, Feld Sammelrechnung eine weitere Erläuterung eingefügt
		5.3.2.1	Interpretationshinweis	Im Segment REC, Feld EinzelRechnungsnummer wurde eine weitere Erläuterung eingefügt
		5.3.2.2	Technische Änderung	Segment INV, Feld Versicherten-Nummer wurde von 12 auf 20 Stellen erweitert
			Interpretationshinweis	Segment MAN, Feld Pflegeklasse unter dem Feldnamen wurde ein Hinweis eingefügt
			Technische Änderung	Segment ELS, Feld Schlüssel Leistung die Ausprägung 07 ist entfallen
			Interpretationshinweis	Hinweis zu Feld Punktwert: In der Form 9,99999
			Technische Änderung	Segment ELS, Feld Uhrzeit der Beendigung Hinweis zur Ausprägung 01 die Ausprägung 07 ist entfallen
			Interpretationshinweis	Hinweis zu Feld Anzahl/Menge: In der Form 9999,99
			Aktualisierung	Segment ZUS, Feld Kennzeichen Zuschlagsart Die Hinweise auf gültige Schlüssel wurden von 2.7.6.x auf 2.14.x aktualisiert

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Allgemeines	Abschnitt 1	Seite: 6	Stand: 05.07.2005

			Technische Änderung	Segment ZUS, Feld Berechnung Hinzunahme neuer Berechnungsschlüssel „12“ = Betrag absolut „13“ = Prozentsatz zum Betrag-Ersatzwert aller ZUS „14“ = täglicher Betrag „15“ = Prozentsatz zum Punktzahl-Ersatzwert aller ZUS „16“ = Prozentsatz zum Punktwert-Ersatzwert aller ZUS „17“ = Basiswert+Addition Prozentsatz
			Technische Änderung	Segment ZUS, Feld Wert die Anz. der Stellen wurde geändert. Die Nachkommastellen wurden von 2 auf 5 er- höht, um den Punktwert melden zu können
			Interpretationshinweis	Segment ZUS, Feld Ergebnis weitere Erläuterung im eingeklammerten Text
2.1	5	5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segment MAN, Anpassung des Wiederho- lungsfaktors an Seite 22 und 32
	5	5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segment HIL, Feld Zuzahlungsbetrag Der Text „Der Betrag 25,00 Euro“ wurde gestrichen, da dieser sich ändern kann.
2.2	5	5.3.2.1	Redaktionelle Änderung	Änderungen der Erläuterungen zu den Be- tragsfeldern Segm. GES, Summe der gesetz. Zuz.... Segm. IAF, Zuzahlungsbetrag.
2.3	5	5.3.2.1	Redaktionelle Änderung	Erläuterung zu IAF, Punkt 5.2.2.2 Erläuterungen zu den Betragsfeldern Segm. GES, Summe der gesetz. Zuzahlungs... Segm. IAF, Zuzahlungsbetrag.
2.4	5	5.2.2.1	Redaktionelle Änderung	Segm. GES, Aufzählung vervollständigt
		5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. INV, Erläuterung eingefügt Segm. NAD, „nur“ durch „immer“ ersetzt Segm. ZUS, Erläuterung eingefügt
		5.3.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. ESK, Feld Uhrzeit.Beginn.... Erläuterung eingefügt
2.5	5	5.3.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. ELS, Feld Uhrzeit der Beendigung Erläuterung eingefügt

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen	Abschnitt	Seite:	Stand:
	2	7	08.03.2005

2. Teilnahmeverfahren / Voraussetzungen

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübermittlung sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung des Datenaustauschverfahrens zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten abzustimmen.
- (2) Der Träger hat für die Abrechnung das in den Verträgen vereinbarte Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden.
- (3) Softwarehersteller (Fremd- und Eigenentwickler) können ein Testverfahren nach Anhang 2 zur Technischen Anlage 1 durchführen.
- (4) Vor der erstmaligen Durchführung des Datenaustauschverfahrens nach Technischer Anlage 1 ist die datenübermittelnde Stelle verpflichtet, eine Anmeldung nach Anhang 7 zur Technischen Anlage 1 bei den Datenannahmestellen der Spitzenverbände bzw. der Pflegekassen vorzunehmen.
Die jeweils aktuellen Datenannahmestellen stehen auf der Internetseite „www.Datenaustausch.de, Leistungserbringer Pflege“.
- (5) Vor der erstmaligen Durchführung oder vor Änderung des Datenaustauschverfahrens ist ein Erprobungsverfahren nach Anhang 4 zur Technischen Anlage 1 durchzuführen.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Abwicklung des Datenaustauschformates	Abschnitt 3	Seite: 8	Stand: 08.03.2005

3. Abwicklung des Datenaustausches

- (1) Die zu übermittelnden Nutzdaten müssen den in Abschnitt 5 beschriebenen Strukturen und Inhalten entsprechen. Zu jeder Nutzdatendatei ist eine Auftragsdatei nach Anhang 1 zur Technische Anlage 1 zu übermitteln. Je Übermittlungsvorgang können ein bis mehrere Nutzdateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden. Die Auftragsdatei ist im Anhang 1 zur Technischen Anlage 1 beschrieben. Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei (UNB) bis (UNZ) zu erstellen, auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden.
- (2) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dabei sind alle Schritte von der Initiierung bis ggf. zur Quittierung der Übernahme sowie der Weiterverarbeitung zu dokumentieren.
- (3) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte Datensätze (inkl. Virenprüfung) übermittelt werden. Der Umfang der Prüfung ist in Abschnitt 6 festgelegt.
- (4) Der Absender hat die Lieferung korrekter Datenbestände zu garantieren. Eine Sicherungskopie der Daten ist durch den Absender bis zur Bezahlung vorzuhalten, insbesondere für die Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung.
- (5) Werden bei oder nach dem Austausch Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ganz oder teilweise beeinträchtigen, wird das Fehlerverfahren nach Abschnitt 6 angewandt.
- (6) Der Absender ist über festgestellte Mängel unverzüglich zu unterrichten. Die zurückgewiesenen Daten sind zu berichtigen und die korrigierten Dateien erneut zu übermitteln.
- (7) Datenträger werden nach erfolgreicher Verarbeitung von den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen der Pflegekassen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
- (8) Die Forderungen des Bundesbeauftragten sowie der Landesbeauftragten des Datenschutzes, dass die Sicherheit des Transportweges der zu übermittelten Daten gewährleistet sein muss, hat der Absender sicherzustellen. Die Verschlüsselung der Daten hat nach dem Verfahren in der „Security Schnittstelle für das Gesundheitswesen“ s. www.Datenaustausch.de in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
- (9) Mit dieser Technischen Anlage werden nur die Abrechnungen ohne Besonderheiten (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.3) geregelt.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Abwicklung des Datenaustauschformates	Abschnitt 3	Seite: 9	Stand: 08.03.2005

Die Abrechnung mit Besonderheiten (z.B. Nachforderung, Berichtigung, Zahlungserinnerung) werden im Rahmen der Fortschreibung kontinuierlich von der Technischen Kommission weiterentwickelt.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Datenübermittlungsarten	Abschnitt 4	Seite: 10	Stand: 08.03.2005

4. Datenübermittlungsarten

Die Datenübermittlung ist im Anhang 3 zur Technischen Anlage 1 beschrieben.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 11	Stand: 23.11.2005

5. Aufbau und Struktur der Nutzdaten

5.1 Allgemeines

- (1) Zur Minimierung des Austauschvolumens wird eine Strukturierung verwendet, die es erlaubt, dass nur tatsächlich benötigte Inhalte übermittelt werden. Die Datensätze (Segmente) und Datenfelder (Datenelemente) können in ihrer Länge variabel sein und diese sind nicht, im Gegensatz zu Datensätzen fester Länge, mit Leerzeichen oder Nullen zu füllen.
- (2) Die Nutzdatendatei besteht aus Nachrichten. Nachrichten bestehen aus Segmenten. Segmente bestehen aus Datenelementen und/oder Datenelementgruppen. Datenelementgruppen bestehen aus Datenelementen.
- (3) Die Nachricht ist eine Zusammenfassung aller Segmente, die zur Darstellung eines Geschäftsvorfalles erforderlich sind. Innerhalb einer Nachricht stehen die Segmente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (4) Das Segment ist die Zusammenfassung von logisch zusammenhängenden Datenelementen und/oder Datenelementgruppen (z.B. Rechnungsinformationen, Versicherteninformationen). Es ist vergleichbar mit einem Datensatz. Innerhalb eines Segments stehen die Datenelemente und/oder Datenelementgruppen in einer fest definierten Reihenfolge.
- (5) Die Datenelementgruppe ist eine Zusammenfassung von Datenelementen mit Informationen, die in einem sachlichen oder logischen Zusammenhang stehen (z.B. Datum und Uhrzeit, Version und Versionsnummer). Innerhalb einer Datengruppe stehen die Datenelemente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (6) Das Datenelement ist die kleinste Einheit, die eine Information darstellt. Es ist vergleichbar mit einem Datenfeld.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	12	23.11.2005

(7) Datenelemente, Datenelementgruppen und Segmente werden durch vereinbarte Steuerzeichen begrenzt, so dass innerhalb eines Feldes nur signifikante Daten zu übermitteln sind und am Segmentende nicht gefüllte Felder weggelassen werden können.

(8) Erläuterung der Datenbeschreibung:

- **Anzahl Stellen:** wenn Zahl z.B. **5** angegeben, dann tatsächliche Anzahl Stellen
wenn Zahl z.B. **35** angegeben, dann höchstmögliche Stellenbelegung

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| • Feld-Typ: | Feld-Art: |
| ⇒ AN = alphanumerischer Inhalt | ⇒ M = Muss-Feld |
| ⇒ N = numerischer Inhalt | ⇒ K = Kann-Feld |

(9) Numerische Betragswerte (Betragfeld) werden als positiv angenommen. Falls ein Wert negativ dargestellt werden soll, muss ihm unmittelbar ein Minuszeichen vorangestellt werden (z. B. -10,00). Das Minuszeichen und das Dezimalzeichen wird bei der Ermittlung der maximalen Länge eines Datenelementes nicht mitgezählt.

(10) Es werden folgende Festlegungen zu den Trennzeichen getroffen:

TZ innerhalb Datenelemente	1	AN	M	: (Doppelpunkt) = Trennkennzeichen innerhalb zusammengesetzter Datenelemente
TZ Datenelemente	1	AN	M	+ (Plus-Zeichen) = Trennkennzeichen Datenelemente
Dezimalzeichen	1	AN	M	, (Komma)
Aufhebungszeichen	1	AN	M	? (Fragezeichen)
Segmentenzeichen	1	AN	M	' (Apostroph)

Soll eines der hier vereinbarten Trennzeichen (Doppelpunkt, Plus-Zeichen, Komma, Fragezeichen, Apostroph) innerhalb eines Feldes als Textzeichen übermittelt werden, so muss das Aufhebungszeichen vorangestellt werden. Es gilt jeweils für das unmittelbar nachfolgende Zeichen.

Ein Beispiel:

Für den Versicherten Luigi D'Angelo müssten die Datenelemente "Vers.-Nachname" und "Vers.-Vorname" folgendermaßen übermittelt werden:

D?'Angelo+Luigi+

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	13	23.11.2005

5.2 Struktur der Datei

- (1) Bei den Datenstrukturen ist zwischen Service-Segmenten, die Funktionen von Vor- und Nachlaufsätzen erfüllen, und den Nachrichtentypen, die Nutzdaten enthalten, zu unterscheiden.
- (2) Jedes Segment beginnt mit einem Datenelement zur Segmentkennung und endet mit dem vereinbarten Segmentendekennzeichen. Das Segmentendekennzeichen ist unmittelbar nach dem letzten mit Inhalt belegten Datenelement anzugeben. Segmente, die als Kann-Segmente gekennzeichnet sind, können, sofern kein Inhalt vorhanden ist, weggelassen werden.
- (3) Datenelemente oder Datenelementgruppen werden mit dem vereinbarten Trennkennzeichen für Datenelemente voneinander getrennt. Anstelle von Kann-Datenelementen, für die kein Inhalt vorhanden ist, ist das Trennkennzeichen anzugeben. Steht das/die Kann-Datenelement(e) am Ende eines Segments und ist kein Inhalt vorhanden, ist anstelle des/der Kann-Datenelemente(s) das Segmentendekennzeichen anzugeben.
- (4) Innerhalb einer Datenelementgruppe sind die Datenelemente durch das vereinbarte Trennkennzeichen (hier Doppelpunkt) voneinander zu trennen.
- (5) Je Datei ist nur die Verwendung einer Rechnungsart (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2,1) zulässig.
- (6) Nach einer PLGA-Nachricht hat immer eine PLAA-Nachricht zu folgen, es sei denn, die PLGA-Nachricht ist als Sammelrechnung gekennzeichnet. Bei einer Sammelrechnung darf nur einmal ein PLGA folgen.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	14	23.11.2005

Darstellung der Datei:

Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an IK Leistungserbringer

Die Erstellung einer Sammelrechnung ist für den Leistungserbringer optional und nur dann erforderlich, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener Institutionskennzeichen (IKs) der Pflegekasse unter einem Kostenträger-IK zusammengefasst werden sollen.

UNB (Kopfsegment Datei)	
<i>Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:</i>	
JA	Sammelrechnung
	NEIN
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
<i>Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse</i>	
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)	
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)	
PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)	
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)	
UNZ (Endesegment Datei)	

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	15	23.11.2005

Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung an IK Leistungserbringer

In diesem Fall bleibt der einzelne Leistungserbringer der Rechnungssteller. Die Abrechnungsstelle fasst lediglich die Rechnungen der einzelnen Leistungserbringer in einer Datei zusammen. Innerhalb der Rechnung eines einzelnen Leistungserbringers ist auch hier die Erstellung einer Sammelrechnung je Kostenträger optional und nur dann sinnvoll, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener IKs der Pflegekassen unter einem Kostenträger-IK zusammengefasst werden sollen.

Es ist unzulässig eine Sammelrechnung unter dem IK der Abrechnungsstelle zu erstellen.

UNB (Kopfsegment Datei)		
<i>Wiederhole folgenden Block je IK des Leistungserbringers:</i>		
	<i>Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:</i>	
	Sammelrechnung	
	JA	NEIN
	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
	PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	
	UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
	<i>Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse</i>	
	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
	PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)	
	UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)	
	PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)	
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)		
UNZ (Endesegment Datei)		

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	16	23.11.2005

Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht

Eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht **muss** pro Kostenträger eine Sammelrechnung erstellen.

UNB (Kopfsegment Datei)			
<i>Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:</i>			
		UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
		PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	
		UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
	<i>Wiederhole folgenden Block je IK des Leistungserbringers</i>		
		<i>Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse</i>	
		UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
		PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)	
		UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
		UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)	
		PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)	
		UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)	
UNZ (Endesegment Datei)			

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 17	Stand: 23.11.2005

5.2.1 Dateiaufbau

5.2.1.1 Service-Segmente

Segment-bez.	Segment-art	Segment-typ	Wiederholungs-faktor	Erläuterung
UNB	M	Service	1 je Nutzdaten-datei	Kopf-Segment einer Nutzdatendatei; es dient zur Eröffnung, Identifizierung und Beschreibung der Datei. Eine Nutzdatendatei besteht aus der Folge UNB bis UNZ. Sie beinhaltet die Nachrichten PLGA und PLAA, die mehrfach wiederholbar sind. So ist es möglich, dass ein oder mehrere Leistungserbringer Abrechnungen für ein oder mehrere Kostenträger der gleichen Kassenart übermitteln. Je Kassenart ist eine Nutzdatendatei (UNB bis UNZ) zu übermitteln. Auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien übermittelt werden.
UNH	M	Service	1 je Nachricht	Kopf-Segment einer Nachricht; es dient dazu, eine Nachricht zu eröffnen, zu identifizieren und zu beschreiben. Eine Nachricht besteht aus einer definierten Folge von Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen erforderlich sind.
	M	Nutzdaten		Segmente entsprechend Nachrichtentypbeschreibung: PLGA = Gesamtaufstellung der Abrechnung (s. § 5 der Festlegung) PLAA = Abrechnungsdaten je Abrechnungsfall (s. § 4 der Festlegung)
UNT	M	Service	1 je UNH	Ende-Segment einer Nachricht. Beendet eine Nachricht und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit.
UNZ	M	Service	1 je Nutz-Daten-datei	Ende-Segment einer Datei. Beendet eine Datei und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 18	Stand: 23.11.2005

5.2.2 Nachrichtenaufbau

Innerhalb einer Gesamtaufstellung (PLGA) dürfen nur PLAA-Segmente der gleichen Leistungsart (SRD-Segmente) abgerechnet werden.

Folgende Nachrichtentypen sind zu verwenden:

Nachrichtentypen		benutzerdefinierte Segmente
PLGA	Gesamtaufstellung der Abrechnung (Rechnung)	FKT, REC, SRD, UST, GES, NAM
PLAA	Zeiger für PLGA Abrechnungsdaten (je Abrechnungsfall) s. Schlüssel Art der abgegebenen Leistung <ul style="list-style-type: none"> Anlage 3, Abschnitt 2.4 	FKT, REC INV, NAD, IMG, MAN, ESK, ELS, ZUS, HIL, IAF

Nachrichtentyp	Version	gültig ab	gültig bis	Erläuterungen
PLGA	1	31.01.2003	28.07.2003	Gesamtaufstellung
PLAA	1	31.01.2003	28.07.2003	Abrechnungsdaten
PLGA	2	29.07.2003	auf weiteres	Gesamtaufstellung
PLAA	2	29.07.2003	auf weiteres	Abrechnungsdaten

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 19	Stand: 23.11.2005

5.2.2.1 Nachrichtentyp Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA)

Der Nachrichtentyp PLGA besteht aus den nachfolgend beschriebenen Segmenten, die nur einmal vorkommen dürfen. Er beinhaltet Informationen zur Rechnungslegung. Der Rechnungssteller kann ein Leistungserbringer oder eine Abrechnungsstelle sein.

Nachrichtenstruktur

Segment-bez.	Segment-art	Segment-typ	max. Wiederholungs-faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutzdaten	1	Das Segment enthält Informationen über die zu verarbeitende Rechnung, den Rechnungssteller (Leistungserbringer oder Abrechnungsstelle) und den Kostenträger
REC	M	Nutzdaten	1	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie z.B. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
SRD	M	Nutzdaten	1	Das Segment enthält den Schlüssel Leistungserbringergruppe (s. Anlage 3, Abschnitt 2.2) bestehend aus Abrechnungscode und Tarifikennzeichen und dem Datenelement Leistungsart (s. Anlage 3, Abschnitt 2.4).
UST	K	Nutzdaten	1	Das Segment enthält UST-Daten für den LE (Ordnungsnummer, Kennung UST, Grund der Befreiung)
GES	M	Nutzdaten	1	Das Segment enthält die Rechnungssummen (Summe der Gesamtbruttobeträge, Summe der gesetzlichen Zuzahlungen, Summe Beihilfebeträge, Gesamtrechnungsbetrag, Mehrwertsteuerbetrag)
NAM	M	Nutzdaten	1	Das Segment enthält den Namen und die Firmenbezeichnung des Leistungserbringers.

Darstellung der Struktur des Nachrichtentyps PLGA:

FKT / REC / SRD / UST / GES / NAM Segmente zur Rechnungslegung (je einmal vorhanden)
<div style="border: 1px solid black; width: 400px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	20	23.11.2005

5.2.2.2 Nachrichtentyp Abrechnungsdaten (PLAA)

Eine Nachricht des Typs PLAA besteht aus den nachfolgenden Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Abrechnungsfällen erforderlich sind.

Die Segmentfolge INV bis IMG und IAF ist, so oft wiederholbar wie Abrechnungsfälle zwischen einem Leistungserbringer und einem Kostenträger vorliegen.

Ein Abrechnungsfall (Abr.-Fall) umfasst die Abrechnungsdaten für einen Versicherten in einem Kalendermonat mit derselben Pflegestufe/Pflegeklasse. In einer Nachricht sind nur Abr.-Fälle für den gleichen Kalendermonat abbildbar.

Bei einem Wechsel der Pflegestufe/Pflegeklasse für einen Versicherten in einem Kalendermonat ist immer ein neuer Abr.-Fall mit neuer Rechnungsnummer zu erstellen.

Nachrichtenstruktur

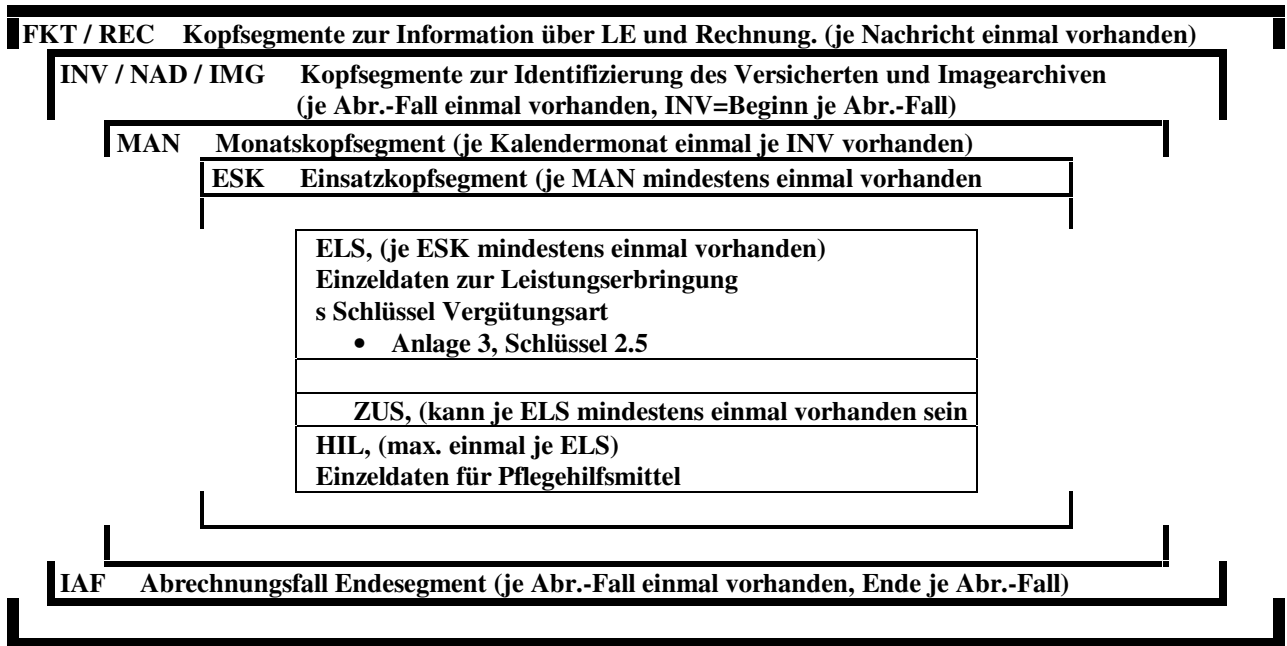
Segment-bez.	Segment-art	Segment-typ	max. Wiederholungs-faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutzdaten	1 je Nachricht	Das Segment enthält Informationen über den tatsächlichen Leistungserbringer und den Kostenträger bezogen auf die folgenden Abrechnungsfälle. Es kommt je Nachricht nur einmal vor.
REC	M	Nutzdaten	1 je Nachricht	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie z.B. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
INV	M	Nutzdaten	1-n je Nachricht	Das Segment enthält die Versichertendaten eines Abrechnungsfalles. Jeder Abrechnungsfall ist mit einer eindeutigen Belegnummer zu kennzeichnen, die der auf den Urbelege zu übertragenden Belegnummer entsprechen muss. (Beginn-Segment je Abrechnungsfall für einen gleichen Kalendermonat).
NAD	K	Nutzdaten	0-1 je INV	Das Segment enthält den Namen, das Geburtsdatum und die Adressdaten des Versicherten. Es ist immer zu übermitteln, wenn die Krankenversicherungsnummer / Pflegeversicherungsnummer nicht bekannt ist.
IMG	K	Nutzdaten	0-1 je INV	Das Segment enthält den Imagenamen bei Übermittlung von Imagearchiven durch den Absender. Zulässig nur nach bilateraler Absprache zwischen Leistungserbringer und Pflegekassen und ist erst anzuwenden, wenn die dazugehörige Anlage auf der Basis eines bundeseinheitlichen Verfahrens erstellt ist.
MAN	M	Nutzdaten	1 je INV	Mit diesem Segment wird der Kalendermonat, für den die nachfolgenden Leistungen abzurechnen sind, angegeben. Außerdem beinhaltet dieses Segment die Pflegestufe und Pflegeklasse. Das Segment ist je Kalendermonat einmal vorzugeben.
ESK	M	Nutzdaten	1-n je MAN	Dieses Segment muss je Einsatz vorgegeben werden. Die Chronologie muss je Abr.-Fall aufsteigend je Kennzeichen Leistungserbringung, Uhrzeit der Leistungserbringung erfolgen.
ELS	M	Nutzdaten	1-n je ESK	Mit diesem Segment sind alle einzelnen Leistungen zu melden. Die Leistungen unterscheiden sich nach dem Schlüssel Leistung.
ZUS	K	Nutzdaten	0-n je ELS	Mit diesem Segment sind Zuschläge sowohl für Abzug als auch für Zuschlag zu melden. Das Segment ist im Anschluss an das vorhergehende ELS-Segment zu melden.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	21	23.11.2005

HIL	K	Nutz- daten	0-1 je ELS	Hier sind nur Eintragungen bei technischen Pflegehilfsmitteln und/oder fehlender Hilfsmittelpositionsnummern erforderlich.
IAF	M	Nutz- daten	1 je INV	Das Segment beinhaltet den Gesamtbruttobetrag inkl. Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten sowie ggf. MWST und ggf. Beihilfebetrag je Abrechnungsfall sowie den Rechnungsbetrag (Endesegment-Abrechnungsfall).

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	22	23.11.2005

Darstellung der Struktur des Nachrichtentyps PLAA:



Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 23	Stand: 23.11.2005

5.3 Nachrichteninhalte

5.3.1 Service-Segmente

5.3.1.1 Kopfsegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNB	Kopfsegment der Nutzdatendatei	3	AN	M	UNB
S001	Syntax				Datenelementgruppe bestehend aus Syntax-Kennung und Syntax-Versionsnummer UNOC:3
0001	-- Syntax-Kennung	4	AN	M	Vereinbarte EDIFACT-Syntax; hier: UNOC = Groß- und Kleinbuchstaben, Umlaute
0002	-- Syntax-Versionsnummer	1	N	M	Vereinbarte Version der Syntax; hier: Version 3 (derzeit aktuell)
S002	Absender Datei				IK des Absenders (z.b. RZ oder LE)
0004	Absenderbezeichnung	9	N	M	Einzutragen ist das IK der absendenden Stelle. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA. FKT. IK Absender der Datei
S003	Empfänger Datei				IK des Empfängers (d.h. Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis)
0010	Empfängerbezeichnung	9	N	M	Einzutragen ist das IK der empfangenden Stelle
S004	Datum/Uhrzeit				Datenelementgruppe bestehend aus Datum und Uhrzeit JJJJMMTT: hhmm
0017	-- Datum	8	N	M	Erstelldatum der Datei
0019	-- Uhrzeit	4	N	M	Erstelluhrzeit der Datei
0020	Datenaustauschreferenz	..5	N	M	Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der Lieferungen zwischen Absender und Empfänger beginnend mit ,1'
0026	Anwendungsreferenz	11	AN	M	Einzutragen ist der logische Dateiname s. Anhang 3 zur Technischen Anlage 1, Abschnitt 1.1.1
0035	Dateiindikator	1	N	M	Inhalt = 0, wenn Testdatei, Inhalt = 1, wenn Erprobungsdatei Inhalt = 2, wenn Echtdatei

5.3.1.2 Endesegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNZ	Endesegment der Nutzdatendatei	3	AN	M	UNZ
0036	Anzahl der Nachrichten	..6	N	M	Anzahl UNHs in der Nutzdatendatei
0020	Datenaustauschreferenz	..5	N	M	wie in UNB

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 24	Stand: 23.11.2005

5.3.1.3 Nachrichtentypkopfsegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNH	Nachrichtentypkopfsegment	3	AN	M	UNH
0062	Nachrichtenreferenznummer	..5	N	M	Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der UNH-Segmente zwischen UNB und UNZ z.B. ‚1‘ für das 1. UNH
S009	Nachrichtenkennung				Datenelementgruppe bestehend aus Nachr-Typ-Kennung und Versionsnummer z.B. „PLGA:2“, „PLAA:2“
0065	-- Nachr-Typ-Kennung	4	AN	M	Einzutragen sind: PLGA oder PLAA
0052	-- Versionsnummer	..2	N	M	Einzutragen ist die Nummer der zurzeit gültigen Version des Nachrichtentyps lt. Abschnitt 5.2.2 dieser Anlage. Die Versionsnummern der Nachrichtentypen können unterschiedlich sein z.b. PLGA“1“ und PLAA“2“

5.3.1.4 Nachrichtentypendeselement

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNT	Nachrichtentypendeselement	3	AN	M	UNT
0074	Anzahl Einheiten	..6	N	M	Anzahl der Segmente in der Nachricht einschließlich der Segmente UNH und UNT
0062	Nachrichtenreferenznummer	..5	N	M	wie in UNH

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 25	Stand: 23.11.2005

5.3.2 Nutzsegmente

5.3.2.1 Nachrichtentyp PLGA

Pflegeleistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Segment Funktion	3	AN	M	FKT Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel. Verarbeitungskennzeichen Anlage 3, Abschnitt 2.3 diese Angabe ist identisch mit PLAA.FKT.Verarbeitungskennzeichen der zugehörigen PLAA-Nachricht.
	Sammelrechnung <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	1	AN	K	Es ist nur in der Sammelrechnung PLGA zu übermitteln. Das Feld ist nur anzugeben und mit „J“ zu füllen, wenn es sich um eine Sammelrechnung handelt
	IK des Rechnungsstellers/ Leistungserbringers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Leistungserbringers je Pflegeeinrichtung/Pflegehilfsmittellieferant - mit folgender Ausnahme: Erfolgt die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht, so ist in der Sammelrechnungs-PLGA das IK der Abrechnungsstelle anzugeben.
	IK des Kostenträgers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Kostenträgers (Institution die die Rechnung begleicht) lt. Kostenträgerdatei. Diese Angabe ist identisch mit PLAA.FKT.IK des Kostenträgers der zugehörigen PLAA-Nachricht.
	IK der Pflegekasse <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	9	N	K	IK der Pflegekasse von dem Leistungs- bzw. Bewilligungsbescheid ist zwingend anzugeben, außer es handelt sich um eine Sammelrechnung PLGA. Bei allen PLGA-Nachrichten als Gesamtrechnung ist diese Angabe identisch mit PLAA.FKT.IK der Pflegekasse der zugehörigen PLAA-Nachricht. Es beginnt immer mit ‚18‘
	IK Absender der Datei	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Absenders der Datei, diese Angabe ist identisch mit UNB.Absender
REC	Rechnung/Zahlung	3	AN	M	REC Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln und ist identisch mit dem REC-Segment der zugehörigen PLAA-Nachricht.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	26	23.11.2005

	Rechnungsnummer				<p>Datenelementengruppe bestehend aus Sammel-Rechnungsnummer und Einzel-Rechnungsnummer. Einzutragen ist die Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller vergibt. Die Rechnungsnummer muss eindeutig sein (je Rechnungs-Erstellungsjahr und je IK des Rechnungsstellers/Leistungserbringers). Diese Rechnungsnummer ist vollständig und unverändert auf die Urbelege zu übernehmen (s. § 3 der Einvernehmlichen Festlegung). Außer bei Sammelrechnungen PLGA ist diese Angabe identisch mit PLAA.REC.Rechnungsnummer der zugehörigen PLAA-Nachricht</p> <p>Sonderzeichen (einschl. Leerzeichen) sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind der Bindestrich „-“, und der Schrägstrich „/“ als Gliederungszeichen. Aufeinanderfolgende Gliederungszeichen sind unzulässig. Die Rechnungsnummer darf nicht mit einem Gliederungszeichen beginnen bzw. enden.</p>
	-- Sammel-Rechnungsnummer	..14	AN	M	Ist der Absender der Datei ein einzelner Leistungserbringer (Feld Sammelrechnung in FKT = leer), wird lediglich das Datenelement Sammelrechnungsnummer gefüllt und die Einzelrechnungsnummer auf „0“ gesetzt (z. B. „4711:0“).
	-- Einzel-Rechnungsnummer	..6	AN	M	Ist der Absender der Datei eine Abrechnungsstelle (mit Inkassovollmacht) erhält jeder Leistungserbringer innerhalb einer Rechnung eine eindeutige Einzel-Rechnungsnummer. Sie ist dann immer zusätzlich zur Sammel-Rechnungsnummer anzugeben. Bei Sammelrechnungen PLGA ist die Einzel-Rechnungsnummer immer „0“. Beispiel: Sammel-Rechnungsnummer Abrechnungszentrum = 4911:0 daraus ergibt sich die Rechnungsnummer: „4911:1“ für den 1. LE, „4911:2“ für den 2. LE)
	Rechnungsdatum	8	N	M	In der Form: JJJJMMTT
	Rechnungsart	1	AN	M	= s. Schlüssel Rechnungsart Anlage 3, Abschnitt 2.1 Dieser Schlüsselwert muss in der Sammelrechnungs-PLGA und in allen zugehörigen PLAA-Nachrichten gleich sein.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	27	23.11.2005

	Währungskennzeichen	3	AN	M	zurzeit „EUR“ Dieses Währungskennzeichen bezieht sich auf alle Preis- und Betragsfelder innerhalb der Nutzdatendatei. Im Falle der Übermittlung einer Sammelrechnung muss das Währungskennzeichen in allen PLGA-/PLAA-Nachrichten einer Nutzdatendatei einschließlich aller Sammelrechnungen PLGA übereinstimmen.
SRD	Rechnungsdaten	3	AN	M	SRD Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln. Bei Wechsel der Leistungsart muss eine neue Abrechnung erfolgen.
	Leistungserbringergruppe				Datenelementgruppe bestehend aus Abrechnungscode und Tarif-KZ
	-- Abrechnungscode	2	AN	M	= s. Schlüssel Abrechnungscode Anlage 3, Abschnitt 2.2.1
	-- Tarif-KZ	5	AN	M	= s. Schlüssel Tarifkennzeichen Anlage 3, Abschnitt 2.2.2
	Leistungsart	2	AN	M	= s. Schlüssel Art der abgegebenen Leistung Anlage 3, Abschnitt 2.4
UST	UST-Kennzeichen	3	AN	M	UST Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln. Es ist nicht in der Sammelrechnung-PLGA zu übermitteln.
	Ordnungsnummer <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..20	AN	K	Ordnungsnummer einschl. Länderschlüssel für die 1. und 2. Stelle. Muss angegeben werden, wenn UST-Pflicht
	Kennung UST-Befreiung <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	1	AN	K	„J“, wenn befreit. Muss angegeben werden, falls UST-Befreit
	Grund der Befreiung	2	AN	K	Muss, wenn UST-Befreiung = s. Schlüssel Grund UST-Befreiung Anlage 3, Abschnitt 2.13

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	28	23.11.2005

Pflegeleistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA) (Fortsetzung)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
GES	Rechnungssummen	3	AN	M	GES Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Summe der Gesamtbruttobeträge	..10,2	N	M	Summe der Gesamtbruttobeträge aller Abr.-Fälle inklusive gesetzlicher Zuzahlungsbeträge oder Eigenanteile sowie ggf. Mehrwertsteuer und ggf. Beihilfebeträge. In der Form: 999999999,99
	Summe der Zuzahlungsbeträge / Eigenanteile der Versicherten <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10,2	N	K	Summe der gesetzlichen Zuzahlungen oder der Eigenanteile aller Abrechnungsfälle aus Seg.-IAF, Datenelement "Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten". In der Form: 999999999,99
	Summe Beihilfebeträge <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10,2	N	K	Summe der Beihilfebeträge Hier finden nur Einträge statt, wenn der Pflegebedürftige beihilfeberechtigt (gem. § 28 Abs. 2 SGB XI) ist. In der Form: 999999999,99
	Gesamtrechnungsbetrag	..10,2	N	M	Gesamtrechnungsbetrag (ggf. inklusive Mehrwertsteuer) Berechnungsregel: Summe der Rechnungsbeträge aus PLAA In der Form: 999999999,99
	Mehrwertsteuerbetrag	..10,2	N	K	Summe (Gesamtbetrag) Mehrwertsteuer
NAM	Namen	3	AN	M	NAM Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Name 1	..30	AN	M	Name bzw. Firmenbezeichnung des Rechnungsstellers (Leistungserbringer oder Abrechnungszentrum)
	Name 2	..30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 3	..30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 4	..30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 29	Stand: 23.11.2005

5.3.2.2 Nachrichtentyp PLAA

Abrechnungsdaten je Abrechnungsfall (PLAA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Funktions-Segment	3	AN	M	FKT Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel Verarbeitungskennzeichen Anlage 3, Abschnitt 2.3 Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.Verarbeitungskennzeichen der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK des Leistungserbringers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Leistungserbringers je Pflegeeinrichtung/Pflegehilfsmittellieferant. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK des Rechnungsstellers/Leistungserbringers der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK des Kostenträgers	9	N	M	Definition siehe PLGA.FKT.IK des Kostenträgers. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK des Kostenträgers der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK der Pflegekasse	9	N	M	Definition siehe PLGA.FKT.IK der Pflegekasse. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK der Pflegekasse der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung.
	IK des Rechnungsstellers	9	N	M	IK des Rechnungsstellers
REC	Rechnung/Zahlung	3	AN	M	REC Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln und ist identisch mit dem REC-Segment der zugehörigen PLGA-Nachricht.
	Rechnungsnummer				Datenelementengruppe bestehend aus Sammel-Rechnungsnummer und Einzel-Rechnungsnummer. Einzutragen ist die Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller vergibt.
	-- Sammel-Rechnungsnummer	..14	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Sammel-Rechnungsnummer
	-- Einzel-Rechnungsnummer	..6	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Einzel-Rechnungsnummer

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	30	23.11.2005

	Rechnungsdatum	8	N	M	In der Form: JJJMMTT Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Rechnungsdatum der zugehörigen PLGA-Nachricht
	Rechnungsart	1	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Rechnungsart Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Rechnungsart der zugehörigen PLGA-Nachricht
	Währungskennzeichen	3	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Währungskennzeichen. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Währungskennzeichen der zugehörigen PLGA-Nachricht

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 31	Stand: 23.11.2005

INV	Information des Pflegebedürftigen	3	AN	M	INV Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln
	Versicherten-Nummer <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..20	AN	K	= Krankenversicherungsnummer / Pflegevers.-Nummer ist zwingend gemäß Leistungsbescheid/Bewilligung anzugeben. Füllzeichen sind nicht zulässig. Sofern nicht bekannt, wird unter Anwendung des Ersatzverfahrens auf diese Angabe verzichtet. Bei dem Ersatzverfahren müssen die Anschrift und das Geb.-Datum des Versicherten übermittelt werden
	Eindeutige Belegnummer	..10	AN	M	Eindeutige Kennzeichnung je abgerechneter Einzelrechnung je Versicherter Zulässig sind: Buchstaben, Nummern,“/“ und der „-“. Alle anderen Sonderzeichen sind nicht zulässig.
NAD	Name und Anschrift des Versicherten	3	AN	M	NAD Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln, wenn die Versicherten-Nummer nicht bekannt ist sind Daten des Pflegebedürftigen zu melden
	Vers.-Nachname	..47	AN	M	
	Vers.-Vorname	..30	AN	M	
	Vers.-Geburtsdatum	8	N	M	In der Form: JJJMMTT
	Vers.-Straße-/Nr.	..30	AN	M	
	Vers.-PLZ	5	AN	M	
	Vers.-Wohnort	..25	AN	M	

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 32	Stand: 23.11.2005

Fortsetzung Nachrichtentyp PLAA

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
IMG	Imagename	3	AN	M	IMG Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln, jedoch nur, wenn Imagearchive übermittelt werden. Wird z. Z. nicht verwendet (s. Abschnitt 5.2.2.2)
	Abrechnungsjahr	4	N	M	In der Form: JJJJ
	Abrechnungsmonat	2	N	M	In der Form: MM ggf. mit führender Null
	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt hat	9	N	M	Institutionskennzeichen
MAN	Monatskopf-Segment	3	AN	M	MAN Das Segment muss je Kalender-Monat einmal je Abr.-Fall übermittelt werden.
	Monat der Leistungserbringung	6	N	M	Kalendermonat/Abgabedatum. In der Form: JJJJMM
	Pflegestufe	1	N	M	s. Schlüssel Pflegestufe Anlage 3, Abschnitt 2.10
	Pflegeklasse (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	1	N	K	gilt nur für teil-/vollstationär s. Schlüssel Pflegeklasse Anlage 3, Abschnitt 2.11
ESK	Einsatzkopf-Segment	3	AN	M	ESK Das Segment muss je Leistungseinsatz vorgegeben werden (mindestens einmal je Abr.-Fall). Die Chronologie muss je Abr.-Fall aufsteigend je Kennzeichen Leistungserbringung, Uhrzeit der Leistungserbringung erfolgen.
	Kennzeichen der Leistungserbringung	2	AN	M	Hier wird nur der Kalendertag vorgegeben „01“ – „31“ bei Tagesleistung (z. b. ambulant, Pflegehilfsmittel, teilstationär) „99“ nur bei fixen Monatspauschalen (z. b. stationär)
	Uhrzeit der Leistungserbringung • Beginn (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	4	N	K	In der Form: hhmm Einzutragen bei der Vergütungsart = „01“, „02“, „03“ und „06“ (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.5) ist die Echtzeit. Es ist auf die Rahmenvereinbarungen der einzelnen Länder zu achten.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 33	Stand: 23.11.2005

Fortsetzung Nachrichtentyp PLAA

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
ELS	Einzelleistungen	3	AN	M	ELS Das Segment muss je erbrachte Leistung vorgegeben werden. Die einzelne Leistung ergibt sich aus dem Schlüssel Leistung.
	Schlüssel Leistung				= s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3
	Art der abgegebenen Leistung	2	AN	M	Abschnitt 2.4
	Vergütungsart	2	AN	M	Abschnitt 2.5
	Qualifikationsabhängige Vergütung	1	AN	M	Abschnitt 2.6
	Leistung	..10	AN	M	Abschnitt 2.7, wenn Abschnitt 2.5 = 01 dann 2.7.1 = 02 dann 2.7.2 = 03, 04 dann 2.7.3 = 05 dann 2.7.4 = 06 dann 2.7.5 = frei = 08 dann 2.7.7
	Einzelpreis (der vertraglich vereinbart wurde)	..10,2	N	M	Einzutragen ist der Einzelpreis entsprechend der Vergütungsart (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.5) bei Schlüssel In der Form: 9999999999,99
	Punktwert	1,5	N	K	Einzutragen ist ggf. der Punktwert der Vergütungsvereinbarung In der Form: 9,99999
	Punktzahl	..4	N	K	Einzutragen ist ggf. die Punktzahl der Vergütungsvereinbarung

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	34	23.11.2005

	Uhrzeit der Beendigung der Leistungserbringung, gefahrene Kilometer, Bis - Zeitraum, Von/Tag und Bis/Tag	..4	AN	M	Einzutragen ist bei Vergütungsart (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.5 „01“ = „00“ bzw. Uhrzeit der Beendigung der Leistungserbringung (Uhrzeit), wie vereinbart In der Form: hhmm „02“ = die Uhrzeit der Beendigung der Leistungserbringung (Uhrzeit) In der Form: hhmm „03“ = der Bis-Zeitraum (Uhrzeit) In der Form: hhmm „04“ = der Vom/Bis-Zeitraum (Von/Tag und Bis/Tag) In der Form: TTTT „05“ = „00“ „06“ = Wegegebühren-/ Beförderungsentgeltart = „04“ nach Schlüssel 2.7.5 die Anzahl der gefahrenen Kilometer, (es sind nur ganze Kilometer zu melden und kaufm.zu runden“ z. B. „3,40 Km, zu melden „3“) sonst = „00“ (bei SC 01-03) „07“ = frei „08“ = „00“
	Anzahl/Menge	4,2	N	M	= Anzahl der Leistung In der Form: 9999,99

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 35	Stand: 23.11.2005

Fortsetzung Nachrichtentyp PLAA

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
ZUS	Zuschläge/Abschlag	3	AN	M	ZUS Zuschläge je Leistung (Segm. ELS). Das Segment ist je Zuschlagsart vorzugeben und enthält Informationen zur Preisbildung.
	Kennzeichen Zuschlagsart				Datenelementengruppe bestehend aus Tarifkennzeichen, Zuschlagsart und Zuschlag
	- Tarifkennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlagsart Anlage 3, Abschnitt 2.14.1
	- Zuschlagsart	1	N	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlagsart Anlage 3, Abschnitt 2.14.2
	- Zuschlag	2	AN	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlag Anlage 3, Abschnitt 2.14.3
	Klartext	..50	AN	K	Klartext Zuschlagsart
	Zuschlagszuordnung	1	N	M	„1“ = Leistung „2“ = Wegegebühr
	Berechnung	2	AN	M	„01“ = Punktzahl absolut „02“ = Prozentsatz zur Punktzahl „03“ = Punktwert absolut „04“ = Prozentsatz zum Punktwert „05“ = Basiswert + Addition (Subtraktion) Betrag absolut bzw. Ersatzwert „06“ = Basiswert + Addition(Subtraktion) Pkt-Zahl absolut bzw. Ersatzwert „07“ = Basiswert + Addition (Subtraktion) Pkt-Wert absolut bzw. Ersatzwert „08“ = monatlicher Betrag „09“ = Ersatzwert mtl. Punktzahl „10“ = Ersatzwert mtl. Punktwert „11“ = Prozentsatz zum Betrag „12“ = Betrag absolut „13“ = Prozentsatz zum Betrag-Ersatzwert aller ZUS „14“ = täglicher Betrag (absoluter Betrag *Anzahl/Menge aus Segment ELS) „15“ = Prozentsatz zum Punktzahl-Ersatzwert aller ZUS „16“ = Prozentsatz zum Punktwert- Ersatzwert aller ZUS „17“ = Basiswert + Prozentsatz absolut bzw. Ersatzwert ggf. zu erweitern
	Kennzeichen Zu-/Abzug	1	AN	M	„0“ = Abzug „1“ = Zuschlag

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	36	23.11.2005

	Wert	..4,5	N	M	Inhalt richtet sich dem Feld Berechnung (z. B. V.H-Satz, Betrag) Es sind grundsätzlich immer alle 5 Nachkommastellen zu melden
	Ergebnis	..5,2	N	M	Betrag, wie er sich zum Basispreis verhält (Zwischenbetr., wenn Ende-Kennzeichen=0, Endergebnis, wenn Ende-Kennzeichen = 1, und Berechnung 05, 06, 07, 13, 15, 16)
	Ende-Kennzeichen	1	AN	M	„0“ = Kein Ende, weitere ZUS-Segmente folgen „1“ = Ende, letztes ZUS-Segment für zum vorherigen ELS-Segment für diesen Berechnungsschritt.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt 5	Seite: 37	Stand: 23.11.2005

Fortsetzung Nachrichtentyp PLAA

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
HIL	Einzelleistungen	3	AN	M	HIL Das Segment ist je Positionsnummer/Pflegehilfsmittel vorzugeben. Das Segment ist nur bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln vorzugeben
	Kennzeichen Mehrwertsteuer <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	1	N	K	= s. Schlüssel Mehrwertsteuer Anlage 3, Abschnitt 2.9 zu füllen, wenn Mehrwertsteuerbetrag
	Mehrwertsteuerbetrag je Einzelpreis	..10,2	N	K	Berechnungsregel: ELS.Einzelpreis der Leistung (Netto) mal Mehrwertsteuerprozensatz (Der ermittelte Betrag ist kaufmännisch zu runden.) In der Form: 999999999,99
	Zuzahlungsbetrag je Pflegehilfsmittel <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10,2	N	K	Gesetzl. Zuzahlung gem. § 40 SGB XI 10% der Kosten, höchstens der gültige Höchstbetrag je technisches Hilfsmittel In der Form: 999999999,99
	Genehmigungskennzeichen <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..15	AN	K	Genehmigungskennzeichen der Pflegekasse bei technischen Hilfsmitteln immer zu füllen
	Genehmigungsdatum	8	N	K	In der Form: JJJJMMTT
	Kennzeichen für Pflegehilfsmittel <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	2	AN	K	= s. Schlüssel Kennzeichen Pflegehilfsmittel Anlage 3, Abschnitt 2.8 Das Kennzeichen ist immer zu füllen bei techn. Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 3 SGB XI
	Bezeichnung des Pflegehilfsmittels	..30	AN	K	Hier sind nur Eintragungen zu tätigen, wenn noch keine bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer vergeben ist
	Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Pflegehilfsmitteln <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10	AN	K	Diese Positionsnummer ist zwingend bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln zusätzlich anzugeben, sofern diese in den Leistungs- und Lieferverträgen vorgegeben ist. s. Schlüssel Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Pflegehilfsmitteln Anlage 3, Abschnitt 2.12
	Inventarnummer für Pflegehilfsmittel im Wiedereinsatz <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..20	AN	K	Die Nummer der Kasse ist anzugeben bei Abrechnung (Lieferung, Reparatur, Rückholung etc.) eines wiedereinsatzfähigen Pflegehilfsmittels entsprechend der vertraglichen Regelung

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:
	5	38	23.11.2005

IAF	Abrechnungsfall-Endesegment	3	AN	M	IAF Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln
	Gesamtbruttobetrag	..10,2	N	M	Gesamtbruttobetrag inkl. gesetzl. Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten sowie ggf. MWST und ggf. Beihilfebetrag je Abr.-Fall In der Form: 9999999999,99
	Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten <u>(Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10,2	N	K	Berechnungsregel: Summe der gesetzl. Zuzahlungen / Eigenanteil des Versicherten je Abr.-Fall. In der Form: 9999999999,99. Zu füllen bei Pflegehilfsmittel oder wenn der Bruttobetrag über den Höchstleistungsanspruch liegt.
	Beihilfebetrag <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	..10,2	N	K	Beihilfebetrag Gem. § 28 Abs. 2 SGB XI
	Rechnungsbetrag	..10,2	N	M	Berechnungsregel: Gesamtbruttobetrag ./ Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Vers. ./ Beihilfebetrag In der Form: 9999999999,99 (max. bis zum Höchstleistungsanspruch dem die Pflegekasse übernimmt).
		.			

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Fehlerverfahren	Abschnitt 6	Seite: 39	Stand: 08.03.2005

6. Fehlerverfahren

Nach der Datenübermittlung wird die Datenlieferung durch den Empfänger geprüft. Die Prüfungen erfolgen nach einem Stufenkonzept.

6.1 Prüfstufe 1

Prüfung von Datei und Dateistruktur

Dateien werden auf ihre physikalische Lesbarkeit, korrekte Reihenfolge und Syntax der Kopf- und Endesegmente sowie auf Gültigkeit der Kommunikationspartner geprüft.

Bei Abweisung einer Datei erfolgt die Rückmeldung an den Absender mit Angabe des Fehlers unverzüglich.

6.2 Prüfstufe 2

Prüfung der Syntax

Je Nachricht wird die Reihenfolge der Segmente geprüft, innerhalb eines Segmentes erfolgen die Prüfungen auf Feldebene in bezug auf Typ, Länge und Vorkommen (Kann- oder Muss-Feld).

Wenn die Syntax verletzt ist, z.b. bei zu großer Feldlänge oder alphanumerischen Inhalten in numerisch definierten Datenelementen ist die gesamte Datei zurückzuweisen.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers unverzüglich.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Fehlerverfahren	Abschnitt 6	Seite: 40	Stand: 08.03.2005

6.3 Prüfstufe 3

Formale Prüfung auf Datenelementinhalte

Die einzelnen Datenelemente eines Segmentes werden auf plausiblen Inhalt geprüft (z. B. Datum, Uhrzeit). Schlüsselausprägungen müssen korrekt sein im Hinblick auf das Schlüsselverzeichnis (Anlage 3). Weiter finden Kombinationsprüfungen über mehrere Felder statt.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers unverzüglich.

6.4 Prüfstufe 4

Prüfung in den Fachverfahren der einzelnen Pflegekassen

Die kassenartenspezifischen vertrags-, versicherungs- und leistungsrechtlichen Prüfungen werden individuell bei den einzelnen Pflegekassen durchgeführt. Für diesen Bereich werden keine kassenartenübergreifenden Regelungen vereinbart.

Eine Abweisung der Ursprungsdatei erfolgt nicht.

Stellt der Rechnungsempfänger fest, dass er nicht zahlungspflichtig ist, ist der Rechnungssteller unverzüglich zu informieren.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei	Abschnitt 7	Seite: 41	Stand: 05.07.2005

7. Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei

Die zu übermittelnden Daten werden den Datenannahmestellen der Pflegekassen zugeleitet. Die Datenannahmestellen sind in den aktuellen Kostenträgerdateien der jeweiligen Kassenart zu entnehmen. Diese werden von den Pflegekassen, deren Landesverbänden oder deren Spitzenverbänden benannt.

Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatei (UNB bis UNZ) zu erstellen.

Für die Übermittlung der Urbelege benennen die Pflegekassen ebenfalls Annahmestellen in der Kostenträgerdatei.

Die Struktur der Kostenträgerdatei wurde vereinbart und ist als Anhang 5 zur Technischen Anlage beigefügt. Die Spitzenverbände der Pflegekassen stellen den LE eine kassenartenbezogene Kostenträgerdatei unter www.Datenaustausch.de zur Verfügung. Für die Inhalte übernehmen sie keine Gewähr.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Schlüsselverzeichnisse	Abschnitt 8	Seite: 42	Stand: 05.07.2005

8. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse (s. Einvernehmliche Festlegung § 7 Abs. 1) sind in Anlage 3 dieser Einvernehmlichen Festlegung aufgeführt.